

Eltern im Unterricht

Bezug: §9 ÜSchO n.F.

Procedere:

1. Die Sorgeberechtigten bitten den Fachlehrer im Rahmen eines persönlichen Gespräches um Teilnahme am Unterricht.
2. Gemeinsame Festlegung des Termins. Die Terminplanungen müssen mind. 1 Woche vor dem Unterrichtsbesuch über den Fachlehrer bei der Schulleitung eingereicht worden sein. Die Koordinierung des Unterrichtsbesuches obliegt dem Fachlehrer (Anzahl der Eltern / Unterrichtsformen / Räumlichkeiten etc.).
3. Schriftliche Fixierung mit Belehrung nach §9 (2) ÜSchO, letzter Abschnitt (s. Anlage).
4. Gemeinsame Festlegung der Beobachtungsschwerpunkte. Es kann bei einem Unterrichtsbesuch lediglich um die Beobachtung des **eigenen Kindes** in der Unterrichtssituation gehen.
5. Festlegung des Nachgesprächs.
6. Vereinbarungen in einem Eltern-Lehrer-Schüler-Gespräch.

